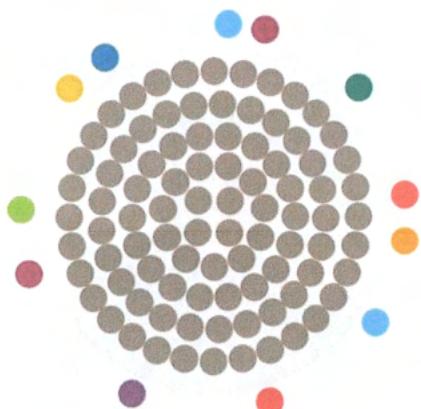




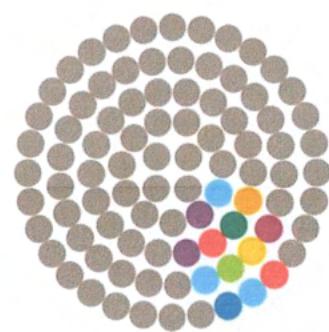
Aktionsplan Inklusion der Gemeinde Timmendorfer Strand

**Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention**

Stand: Mai 2024



Exklusion



Integration



Inklusion

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bereits im Jahr 2016 hat sich die Gemeinde Timmendorfer Strand die Erstellung eines Aktionsplans Inklusion zur Aufgabe gemacht mit dem Ziel, allen Menschen, unabhängig ihrer geistigen oder körperlichen Einschränkungen, ihres Alters, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder ihrer Religion, eine barrierefreie Teilhabe am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Wir möchten dem Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ nachkommen und gerecht werden.

Bei der Erarbeitung des Aktionsplans Inklusion haben wir mit Ihrer Hilfe erste Bestandsaufnahmen vorgenommen und einen Maßnahmenplan mit Zielen entwickelt. Für Ihr bisheriges Engagement möchten wir uns ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

Bei den Bestandsaufnahmen wurde deutlich, dass die Gemeinde Timmendorfer Strand bereits einige Inklusionsmaßnahmen umgesetzt hat, allerdings noch eine Vielzahl von Vorhaben angegangen werden muss. Es besteht weiterhin ein unübersehbarer Bedarf, Inklusion noch mehr in den Mittelpunkt zu stellen.

Es erwartet uns eine umfangreiche Aufgabe mit unterschiedlich hohen Ansprüchen und mit der Inanspruchnahme von viel Zeit. Um das Ziel, den Maßnahmenplan erfolgreich umzusetzen, zu erreichen, benötigen wir weiterhin Ihre Mithilfe. Inklusion begegnet uns überall im Alltag. Daher möchten wir Sie ermutigen mit einem umsichtigen Blick durch unsere Gemeinde zu gehen und Sie dazu animieren uns Barrieren, auf die Sie stoßen, mitzuteilen.

Wir freuen uns, unsere schöne Gemeinde für alle Menschen lebenswert und inklusiv zu gestalten. Unser Dank gilt allen Mitwirkenden, die sich bei der Erstellung des Aktionsplans Inklusion bereits eingebracht haben und bei allen, die in Zukunft bei der Gestaltung einer inklusiven Gemeinde mitwirken.



Anja Eyers
Bürgermeisterin



Sven Partheil-Böhnke
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Anja Eyers".A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Sven Partheil-Böhnke".

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Timmendorfer Strand,

seit dem Startschuss zur Erstellung eines Aktionsplanes Inklusion im Jahr 2016 haben sich Vereine, Organisationen und Bürgerinnen und Bürger mit großem Engagement für Barrierefreiheit und Teilhabe eingesetzt. Meine Vorgängerin als Beauftragte für Menschen mit Behinderung, Frau Elisabeth Lund, hat dies über all die Jahre miterleben und engagiert mitgestalten dürfen. In ihrem Namen möchte ich Ihnen allen dafür einen herzlichen Dank aussprechen.

Ich freue mich ganz besonders darüber, dass zusammen mit der Gemeindeverwaltung an einer Vielzahl von Inklusionsthemen gearbeitet wird. So sind u.a. bereits viele Bushaltestellen barrierefrei umgebaut und viele Bordsteine an verschiedenen Stellen im Gemeindegebiet abgesenkt worden. Zudem soll in diesem Frühjahr mit der Installation einer „Querungshilfe“ an der B76 im Bereich des Friedhofes begonnen werden.

Die Veröffentlichung des Aktionsplans Inklusion ist das eine, die Umsetzung der Maßnahmen jedoch das andere. Damit Inklusion in unserer Gemeinde weiterhin gelebt werden kann, bedarf es dem Engagement und der Hingabe von uns allen.

Über Ihre Unterstützung freue ich mich daher ganz besonders.



A handwritten signature in blue ink, which appears to read "E. Stamp".

Elke Stamp
Beauftragte für Menschen mit Behinderung
der Gemeinde Timmendorfer Strand

Inhaltsverzeichnis

1. „Inklusion“ – Was verbirgt sich dahinter?

2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes

3. Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes

4. Auftaktveranstaltung, Lenkungsgruppe, Ortsbegehungen und Thementische

5. Handlungsfelder des Aktionsplans

5.1 Wohnen und Versorgung

5.2 Freizeit, Sport, Kultur und Tourismus

6. Umsetzung und Koordinierung

7. Fortschreibung des Aktionsplans

8. Links

9. Impressum / Kontakt

1. „Inklusion“ – Was verbirgt sich dahinter?

Inklusion (von lateinisch *inclusio* „Einschluss, Einschließung“) steht für: Einschluss oder Einbeziehung von Menschen in die Gesellschaft.

Inklusion ist nicht nur eine gute Idee, sondern durch die 2006 verabschiedete UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die die allgemeinen Menschenrechte aus Sicht von Menschen mit Behinderung formuliert, für die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2007 völkerrechtlich verbindlich geworden.

Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden darf. Als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Damit ist Inklusion sowohl ein eigenständiges Recht, als auch ein wichtiges Prinzip, ohne dessen Anwendung die Durchsetzung der Menschenrechte unvollständig bleibt.

Jeder Mensch hat das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe und individuelle Entwicklung, unabhängig von Heterogenitätsmerkmalen wie ethnisch-kultureller Zugehörigkeit, Gender, sexueller Orientierung und Religion. Dieses Recht kann nur umgesetzt werden, wenn die gesamte Gesellschaft bereit ist, sich auf den Prozess der Inklusion einzulassen und entsprechende Strukturen zu schaffen – der Maßstab ist Barrierefreiheit. Inklusion geht jeden von uns etwas an, denn jeder von uns ist ein Teil von ihr. Sie ist Aufgabe aller Mitglieder der Gesellschaft, nicht nur einzelner Personen oder Institutionen.

Inklusion kann nicht von heute auf morgen geschehen. Inklusion ist ein Prozess. Neben den notwendigen Rahmenbedingungen erfordert er eine kontinuierliche Reflexion. Veränderungen in den Strukturen, aber auch in den Haltungen und Einstellungen aller Menschen sind notwendig – das braucht Zeit.

2. Ziele und Aufgaben des Aktionsplanes



Auch Menschen mit Behinderung sind Teil unserer Gesellschaft, unabhängig ihrer Behinderung. Es ist nicht von Bedeutung ob die Behinderung dauerhaft oder vorübergehend, bereits angeboren oder im Laufe des Lebens eingetreten ist oder ob sie sich in körperlichen, geistigen oder anderen

Beeinträchtigungen zeigt. Menschen mit Behinderung werden von Anfang an

wahrgenommen und selbstverständlich anerkannt. Dies betrifft gleichermaßen aber auch Menschen ohne Beeinträchtigungen, wie beispielsweise ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, Familien mit Kinderwagen etc.

Dieser Aktionsplan Inklusion soll dabei helfen, Timmendorfer Strand zu einer Gemeinde zu entwickeln, in der alle Menschen mit oder ohne Behinderung, unabhängig ihres Alters, Geschlechtes oder ihrer Herkunft willkommen sind und ohne Barrieren am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Ziele und Maßnahmen werden in diesem Aktionsplan konkretisiert, der zeitliche Rahmen der Umsetzung festgelegt und Zuständigkeiten benannt.

3. Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplanes

Dieser Aktionsplan wurde anhand der Grundsätze und Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt. Diese umfasst 50 Artikel / Handlungsfelder über alle Lebensbereiche unserer Gesellschaft. Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behindertenrechtskonvention bilden dabei die Leitlinien für den Aktionsplan:

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit
- die Nichtdiskriminierung,
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
- die Chancengleichheit,
- die Zugänglichkeit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

4. Auftaktveranstaltung, Lenkungsgruppe, Ortsbegehungen und Thementische

Nachdem im September 2015 eine Mitarbeiterveranstaltung zum Thema „Verwaltung inklusiv“ im Rathaus stattgefunden hat, wurde am 28.04.2016 in der Mensa der GGS-Strand Europaschule eine von engagierten Mitbürgerinnen und Mitbürgern mitgestaltete Auftaktveranstaltung zum Aktionsthema „Ostholstein erlebbar für alle“

durchgeführt. Nach Impulsreferaten wurde an vier Thementischen eine erste Bestandsaufnahme zur Barrierefreiheit vorgenommen und daraufhin Ziele formuliert. Diese Thementische befassten sich mit den Schwerpunkten:

- Wohnen und Versorgung
- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Arbeit und Beschäftigung
- Tourismus, Freizeit, Kultur



Auftritt des internationalen „Chor LaTiDo“ bei der Auftaktveranstaltung

Um den Weg der Gemeinde Timmendorfer Strand zu einer inklusiven Kommune fortzusetzen, wurde die Lenkungsgruppe „Inklusion und Barrierefreiheit“, bestehend aus politischen Vertretern, Vertretern des Seniorenbeirats, der Beauftragten für Menschen mit Behinderung sowie Vertretern der Gemeindeverwaltung gebildet.

Als erster Schritt wurde gemeinsam mit den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen ein Fragebogen zur Bestandsaufnahme vorhandener Barrieren im Gemeindegebiet Timmendorfer Strand entwickelt und in Umlauf gebracht.



Inklusive Gemeinde



Timmendorfer Strand soll eine Gemeinde werden, in der alle Menschen mit oder ohne Behinderung, unabhängig ihres Alters, Geschlechtes oder ihrer Herkunft willkommen sind und ohne Barrieren am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Um dieses Ziel erreichen zu können, ist eine **Bestandsaufnahme für Barrierefreiheit** nötig.

Objekt/ Anschrift: _____

Datum: _____

Barrierefreie Ausführung/ Gestaltung?

	Ja	Nein
1. Parkplätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Zuwegung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Eingangstüren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Türen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Treppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Fahrstuhl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Toiletten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte Erläuterung auf der Rückseite →

Muster Fragebogen

Bemerkungen/ Probleme/ Sonstiges:

Freiwillige Angaben:

Name, Vorname:	
Anschrift:	
Tel., E-Mail:	

Die Rückgabe des Fragebogens ist im Rathaus der Gemeinde Timmendorfer Strand (Strandallee 42), im Haus des Kurgastes (Strandstraße 121a) und in der Timmendorfer Strand Niendorf Tourismus GmbH (Timmendorfer Platz 10) möglich.

Wir bitten möglichst um Rückgabe bis zum 15.10.2017.

Ansprechpartnerin bei Fragen:
Frau Elisabeth Lund, Dänische Straße 2e, 23669 Timmendorfer Strand
Telefon: 04503 73280, E-Mail: elisabeth.lund@web.de

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung.

Folgendes Ergebnis konnte aus den Rückläufen ermittelt werden:

- marode Gehwege und Stolperfallen vorhanden
 - mangelhafte Bordsteinabsenkungen / Straßenübergänge
 - nicht ausreichende Sitzmöglichkeiten
 - Lokale und Restaurants oftmals nicht barrierefrei
 - mangelnde Barrierefreiheit an Bushaltestellen
 - nicht ausreichend barrierefreie Strandzugänge

Anschließend wurden Ortsbegehungen unter dem Schwerpunkt „Mobilitätseinschränkungen“ in den einzelnen Ortsteilen Groß Timmendorf, Hemmelsdorf, Niendorf/Ostsee, Klein Timmendorf und im Zentrum von Timmendorfer Strand unter Beteiligung der Lenkungsgruppe "Inklusion und Barrierefreiheit", der Verwaltung, der Lebenshilfe Ostholstein sowie aller interessierten Bürgerinnen und Bürger durchgeführt:

Das Hauptaugenmerk lag dabei auf den Punkten Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit

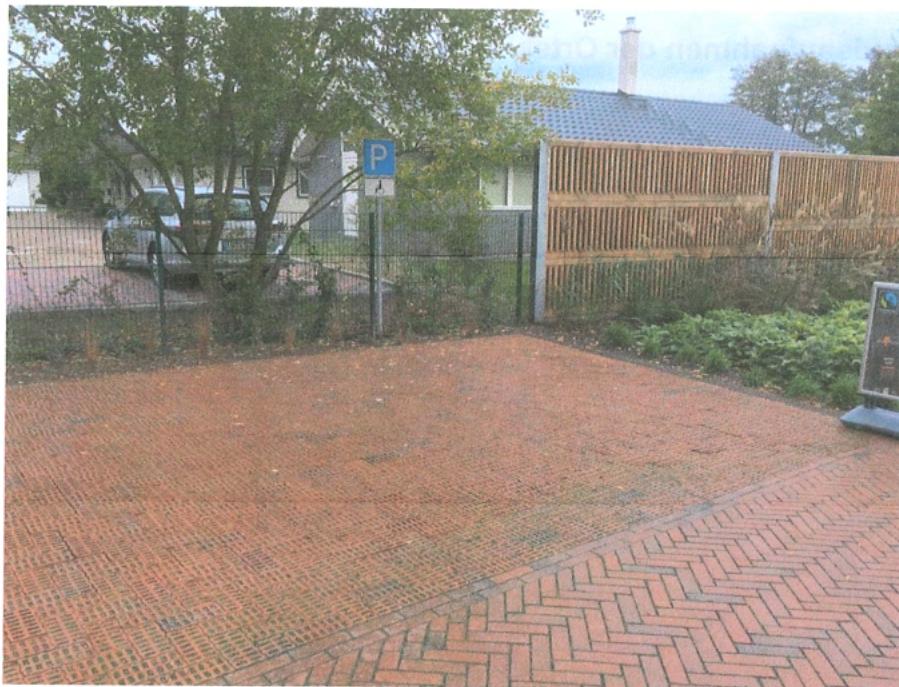
Eindrücke und Zustandsaufnahmen der Ortsbegehungen 2017/2018



Teilnehmergruppe am Buswendeplatz Ortsausgang Groß Timmendorf



Zu schmale Umlaufsperre in Hemmelsdorf



Fehlende Markierung des Behinderten-Parkplatzes am Fischereihof



Teilnehmergruppe in Niendorf beim Selbstversuch



Straßenquerung an der Bundesstraße 76 – Höhe Edeka Jens



Teilnehmerrunde Ortszentrum Timmendorfer Strand



Barrierefreier Zugang Strohdachhaus, Ortszentrum

Die Ergebnisse aus den Ortsbegehungen wurden zusammengefasst und der Lenkungsgruppe „Inklusion und Barrierefreiheit“ vorgestellt. In der Arbeitskreissitzung am 24.01.2018 wurden zudem die Schwerpunkte der einzelnen Thementische festgelegt:

- Wohnen und Versorgung
- Tourismus
- Freizeit, Sport und Kultur

Zwischenzeitlich sind die Thementische zu den vorgenannten Themenfeldern durchgeführt worden und alle Ergebnisse hieraus, wie auch aus der Auftaktveranstaltung, der Auswertung der Fragebögen und der Ortsbegehungen zur Inklusion in diesen Aktionsplan eingeflossen.

5. Handlungsfelder des Aktionsplans

Die Gemeinde Timmendorfer Strand hat auf den folgenden Seiten die einzelnen Handlungsfelder des Aktionsplans dargestellt. Die jeweiligen Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das Politikfeld sind kurz skizziert. Anschließend darauf die Ziele formuliert. Hieraus abgeleitet werden Einzelmaßnahmen definiert und die jeweiligen Zuständigkeiten sowie der Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Maßnahmen benannt.

Die Fachabteilungen der Verwaltung sind dafür zuständig, die aufgelisteten Maßnahmen umzusetzen und fachlich zu begleiten. Die Reihenfolge der genannten Maßnahmen lässt keinen Schluss auf Prioritäten zu.

5.1 Wohnen und Versorgung

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen an, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Dabei ist unabhängige Lebensführung im Sinne von selbstbestimmter Lebensführung zu verstehen.

Gleichzeitig legt die UN-Behindertenrechtskonvention den Staaten die Verpflichtung auf, für die Verwirklichung dieses Rechts und die volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen.

Diese Maßnahmen sollen unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen. Sie sollen weiterhin entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Artikel 19 — Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens erkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen an, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhaben der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdienssten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdienssten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23 — Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Ziele der Gemeinde Timmendorfer Strand

Die Gemeinde Timmendorfer Strand wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass ausreichend barrierefreier und auch bezahlbarer Wohnraum im Gemeindegebiet geschaffen wird. Es ist bereits jetzt zu sehen, dass die Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum in den letzten Jahren angestiegen ist. Im Hinblick auf den demografischen Wandel wird die Nachfrage weiter steigen.

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Beispiele
Hinwirken auf das Schaffen von barrierefreiem und bezahlbaren Wohnraum - durch Suche nach Investoren - Aufnahme entsprechender Leitlinien in Bauanträgen/Bauleitplänen - Infobroschüren	Gemeinde, Immobilienmakler, Wohnungsbaugesellschaften	fortlaufend	Neu geschaffener Wohnraum am Vogelsang
Information an die Bürger/innen über Fördermöglichkeiten zum barrierefreien Bauen & Wohnen bei Neubauten und im Bestand - Infobroschüren - themenbezogene Veranstaltungen - Internetseite der Gemeinde - lokale Presse	Gemeinde	fortlaufend	
Einrichtung Blindenleitsystem im gesamten Gemeindegebiet	Gemeinde	fortlaufend	Zentrum und Fußgängerzone Timmendorfer Strand
Barrierefreie Gestaltung aller öffentlichen WC-Anlagen	Gemeinde	fortlaufend	„Toilette für alle“ am Wiesenweg sowie zum Teil vorhandene barrierefrei WC's an Parkplätzen und auf Promenade
Bordsteinabsenkungen im gesamten Gemeindegebiet	Gemeinde	fortlaufend	
Straßenübergänge/Signalampeln barrierefrei gestalten	Gemeinde	fortlaufend	
Barrierefreie Ausgestaltung von Geh- und Radwegen	Gemeinde	fortlaufend	Die „Fahrradstraße“ inkl. der entfernten Einbuchtungen
Automatische Türöffnungen in allen öffentlichen Einrichtungen	Gemeinde	fortlaufend	
Umgestaltung der Bushaltestellen - barrierefreier Zugang - höhenverstellbarer Fahrplan - überdachter Wartebereich	Gemeinde Kreis Autokraft LVG NAH SH	fortlaufend	Bushaltestellen „Fockenrader Redder“, „Brodtener Straße“, „Hafen“ und weitere

5.2 Freizeit, Sport, Kultur und Tourismus

Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen an, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen.

Zur Verwirklichung dieses Rechts sind die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen verpflichtet, die den Zugang zu kulturellen Materialien in zugänglichen Formaten, den Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten sowie den Zugang zu Orten kultureller Darbietung oder Dienstleistungen sicherstellen sollen.

Gleichzeitig beschreibt Artikel 30 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention die staatliche Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um

1. es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen (Artikel 30 Abs. 2 der Konvention);
2. sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellen Materialien darstellen (Art. 30 Abs. 3 der Konvention) und
3. die Teilnahme behinderter Menschen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten gleichberechtigt mit anderen zu ermöglichen (Art. 30 Abs. 5 der Konvention).

Diese geeigneten Maßnahmen zielen auf die Förderung in verschiedenen Bereichen ab. Zu diesen Bereichen zählen die Teilnahme am Breitensport, die Möglichkeit von Menschen mit Behinderungen, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu organisieren, die Sicherstellung des Zugangs zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sowie des Zugangs zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten sowie die Sicherstellung, dass Kinder gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen.

Behinderte Menschen haben nach Artikel 30 Absatz 4 der Behindertenrechtskonvention gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Einheit, einschließlich der Gebärdensprache und der Gehörlosenkultur.

Artikel 30 — Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ziele der Gemeinde Timmendorfer Strand

Die Gemeinde Timmendorfer Strand wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am kulturellen Leben sowie bei Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.

Zum Erreichen der Ziele werden folgende Einzelmaßnahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Beispiele
Barrierefreie Um-/Gestaltung aller gemeindlichen Sportstätten für Sportler als auch für Zuschauer/innen - barrierefreie Sanitäreinrichtungen - breite Türen - automatischen Türöffnungen	Gemeinde Sportvereine	fortlaufend	
Barrierefreie Gestaltung aller gemeindlicher Veranstaltungsräume - barrierefreier Zugang - Ausstattung mit Induktionsschleifen für hörbehinderte Menschen - Vorhalten eines behindertengerechten WC	Gemeinde	fortlaufend	
Besonderer Zuschuss an Vereine und Verbände, die behinderte Menschen in ihr Angebot einbeziehen - Zuschuss für spezialisierte Übungsleiterausbildungen	Gemeinde, Land, Kreis, Vereine	fortlaufend	
Barrierefreie Durchführung von Konzerten, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen - ausführliche Beschilderung - Kabelbrücken - Bereitstellung eines mobilen behindertengerechten WC - Zwei-Sinne-Prinzip (z.B. akustische Signale auch visuell anzeigen)	Gemeinde TSNT GmbH	fortlaufend	Strandpark-Konzerte, Deutsche Beachvolleyball Meisterschaften, Stars am Strand, Fischers Wiehnacht und weitere

Kennzeichnung von barrierefreien Kulturangeboten im Veranstaltungskalender	Gemeinde TSNT GmbH	fortlaufend	
Gemeindeinfos/Schreiben/Flyer/ Homepage in einheitlicher Schriftgröße (Arial 12) und leichter Sprache	Gemeinde TSNT	fortlaufend	Barrierefreie Homepage der Gemeinde Timmendorfer Strand (z.B. leichte Sprache, Vorlesefunktion)
<u>Strandzugänge</u> - Einrichtung weiterer barrierefreier Strandzugänge - barrierefreie Ausgestaltung bis zur Wasserlinie - Vorhalten von Wasserrollstühlen	Gemeinde Kurbetrieb		Strandabschnitt 18 bei der Strandkorbvermietung Bade, Strandabschnitt 66 bei der Strandkorbvermietung Frank

6. Umsetzung und Koordinierung

Die Koordinierung der Maßnahmen erfolgt durch den für Inklusion zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Timmendorfer Strand im Zusammenspiel mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Timmendorfer Strand. Die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme erfolgt durch die entsprechenden Fachabteilungen der Gemeindeverwaltung.

7. Fortschreibung des Aktionsplans

Der Aktionsplan Inklusion der Gemeinde Timmendorfer Strand wird fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt; die jeweiligen Maßnahmen und Ziele können jederzeit aktualisiert und entsprechend angepasst werden. Neue Themenfelder können in den Aktionsplan einfließen.

Über die Fortschreibung des Aktionsplans ist einmal jährlich oder bei Bedarf im Sozialausschuss der Gemeinde Timmendorfer Strand zu berichten.

Über durchgeführte Maßnahmen wird auf der Internetseite der Gemeinde und über die lokale Presse (Reporter, Lübecker Nachrichten) berichtet.

8. Links

Über die nachfolgenden Links finden Sie weitere Informationen, die sich ebenfalls auf den Aktionsplan Inklusion der Gemeinde Timmendorfer Strand beziehen:

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 29. März 2022:

https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BGG_SH

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:

<https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG):

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html>

UN-Behindertenrechtskonvention:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf

UN-Behindertenrechtskonvention in Leichter Sprache:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_Leichte_Sprache.pdf

Aktion Mensch:

<https://www.aktion-mensch.de/>

Lebenshilfe Ostholstein:

<https://www.lebenshilfe-ostholstein.de/>

Kreis Ostholstein:

<https://www.kreis-oh.de/Soziales-Gesundheit/Aktionsplan-Inklusion>

9. Impressum / Kontakt

Die Inklusionsbeauftragten der Gemeinde Timmendorfer Strand:

Sven Partheil-Böhnke
Bürgermeister der Gemeinde Timmendorfer Strand
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand
Tel.: 04503-807-132
E-Mail: s.partheil-boehnke@timmendorfer-strand.org

Sandra Gerds
Fachdienstleitung FD 2.40
Bildung, Sport und Familienangelegenheiten
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand
Tel.: 04503-807-189
E-Mail: s.gerds@timmendorfer-strand.org

Dennis Schlehahn
Fachdienst 2.40
Inklusion, Jugend, Sport, Kultur
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand
Tel.: 04503-807-139
d.schlehahn@timmendorfer-strand.org

Elke Stamp
Beauftragte für Menschen mit Behinderung
Dorfstraße 44
23669 Timmendorfer Strand
Tel.: 0163-3463765
E-Mail: elke.stamp@gmx.de

Herausgeber:

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand
Internet: www.timmendorfer-strand.org
E-Mail: info@timmendorfer-strand.org
Telefon: 04503 / 807-0
Fax: 04503 / 807-211

